

Satzung über die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz

Präambel

Aufgrund von § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Ostritz am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht / Benutzungsgebühr

Die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz wird als öffentliche Einrichtung geführt. Für die Benutzung der Einrichtungen sowie Inanspruchnahme der Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:

- a) wer die Nutzung der Trauerfeierhalle veranlasst
- b) der Nutzungsberchtigte
- c) wer die Gebührenschuld der Stadt Ostritz gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
- d) der nach § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz Verpflichtete
- e) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet

§ 3 Entstehende Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzung der Trauerfeierhalle als Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

§ 4 Gebühren und Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Trauerfeierhalle erhebt die Stadt Ostritz folgende Gebühr:

Gebühr für die Benutzung	166,50 €
--------------------------	----------

- (2) Auslagen sowie besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Benutzungsvorschriften

- (1) Die Trauerfeierhalle dient zur Unterbringung von Verstorbenen bis zur Bestattung oder der Überführung in eine Einäscherungsanlage. Urnen werden vom Zeitpunkt der Überführung aus einer Einäscherungsanlage bis zu deren Beisetzung auf einem Friedhof hier aufbewahrt.
- (2) Es dürfen nur Verstorbene untergebracht werden, für die eine amtliche Todesbescheinigung vorliegt.
- (3) Die Verstorbenen müssen eingesargt aufbewahrt werden.
- (4) In der Halle können Trauerfeiern abgehalten werden.

§ 6 Trauerfeiern

- (1) Für die Festlegung über die Art und Weise der Trauerfeierlichkeiten sind die Verantwortlichen gemäß § 10 Sächsisches Bestattungswesen zuständig. Dabei sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Sächsisches Bestattungsgesetz zu beachten.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sowie samstags finden in der Regel keine Trauerfeiern statt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Trauerfeierhalle der Stadt Ostritz vom 18.10.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostritz, den 20.11.2025



Stephanie Rikl
Bürgermeisterin

